

# § 15 Oö. MSG

Oö. MSG - Oö. Musikschulgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 02.01.2022

## § 15

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Aufgaben, die Gemeinden nach diesem Gesetz zukommen, sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

In Kraft seit 28.06.1977 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)